

Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Eberhardzell

In der Fassung der Bekanntmachung vom 12.09.2016 (Gemeindemitteilungsblatt vom 15.09.2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.09.2019 (Gemeindemitteilungsblatt vom 12.09.2019).

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

Anlage zur Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

1. Verwaltungsgebühren

Nr.	Leistung	Gebühr
1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Grabmalhersteller)	
1.1.1	Für den Einzelfall	20,00 €
1.1.2	Für die Dauer von 5 Jahren	100,00 €
1.2	Zustimmung für die Umbettung von Leichen und Aschen	50,00 €
1.3	Für die Entscheidung zur Aufstellung und Änderung eines Grabmals	15,00 €
1.4	Übertragung Nutzungsrecht auf Erben/Dritte	10,00 €
1.5	Ergänzend findet die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung Anwendung	

2. Benutzungsgebühren

Nr.	Leistung		Gebühr
2.1	Für die Überlassung eines Reihengrabes	Ruhezeit	
2.1.1	von Personen unter 10 Jahren (Kindergrab)	15 Jahre	390,00 €
2.1.2	von Personen von 10 und mehr Jahren	25 Jahre	1.220,00 €
2.2	Für die Überlassung eines Wiesenreihengrabes	Ruhezeit	
2.2.1	von Personen von 10 und mehr Jahren	25 Jahre	2.350,00 €
2.3	Für die Überlassung eines	Ruhezeit	
2.3.1	Urnenreihengrabes einzufassen durch Grabeinfassungen bzw. Trittplatten, als offene oder geschlossene Grabstelle	15 Jahre	880,00 €
2.3.2	Urnenreihengrabes ohne Einfassung, als geschlossenen Grabstelle zur Errichtung einer niveaugleichen Grabplatte	15 Jahre	730,00 €
2.3.3	halbanonymen Urnenreihengrabes	15 Jahre	650,00 €
2.3.4	Urnenreihengrabes in der Urnenwand	15 Jahre	520,00 €
2.4	Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	Nutzungszeit	
2.4.1	Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	40 Jahre	2.090,00 €
2.4.2	Wahlgrab doppelbreit, doppeltief	40 Jahre	4.180,00 €
2.4.3	Wiesenwahlgrab einfachbreit, doppeltief	40 Jahre	3.900,00 €
2.4.4	Urnenwahlgrab einzufassen durch Grabeinfassungen bzw. Trittplatten, als offene oder geschlossene Grabstelle	25 Jahre	2.140,00 €
2.4.5	Urnenwahlgrab ohne Einfassung, als geschlossene Grabstelle zur Errichtung einer niveaugleichen Grabplatte	25 Jahre	1.880,00 €
2.4.6	Urnenwahlgrab in der Urnenwand	25 Jahre	1.530,00 €
2.4.7	für die Dauer einer Nutzungsperiode		
2.4.8	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll angerechnet.		

3. Sonstige Benutzungsgebühren

Nr.	Leistung	Gebühr
3.1	Benutzung der Aussegnungshalle	Pauschal 230,00 €
3.2	Benutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen pro Tag	Je Tag 35,00 €

4. Sonstige Leistungen

Nr.	Leistung	Gebühr
4.1	Einfassungen mit Calanca Granitplatten in Füramoos je lfd. Meter	140,00 €
4.2	Einfassungen mit Maggia Granitplatten in Eberhardzell je lfd. Meter	120,00 €
4.3	Trittplatten aus Waschbeton in Eberhardzell je lfd. Meter	60,00 €
4.4	Trittplatten aus Waschbeton in Mühlhausen je lfd. Meter	60,00 €
4.5	Einfassungen mit Betonplatten in Oberessendorf je lfd. Meter	60,00 €
4.6	niveaugleiche Platte für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber (Größe: ca. 0,40 m x 0,50 m)	nach tatsächl. Aufwand
4.7	Verschlussplatte für ein Urnengrab in der Urnenwand (Größe: ca. 0,37 m x 0,37 m)	nach tatsächl. Aufwand
4.8	Anbringen des Namens des Verstorbenen auf der Gedenkstele	40,00 €
4.9	Für zusätzliche Einzelleistungen, wie z. B. Umbettungen, wird ein Kostenersatz nach dem angefallenen Aufwand erhoben	nach tatsächl. Aufwand